

RheinlandPfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

4. Jahrgang

Mainz, den 20. Dezember 2019

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Hochschulzulassungsgesetz – HZG –)	310	Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen	338
Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter	321	Stellenausschreibung in Kopenhagen, Dänemark	338
Förderung von Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ (Musikförderung KiTa/Schule)	322	Stellenausschreibung in Ramallah, Palästinensische Gebiete	339
Berufung Fachdidaktischer Kommissionen in Wahlpflichtfächern für die Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen	334	Stellenausschreibung in Sibiu, Rumänien	340
Stellenausschreibung der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber (Neuwied)	334	Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	341
Stellenausschreibungen der Technischen Universität Kaiserslautern	334	Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	344
Stellenausschreibung des Bezirksverbandes Pfalz	336	II. Nichtamtlicher Teil	
Stellenausschreibung des Bistums Trier	336	Bildungsreise für Lehrkräfte vom 4. bis 11. April 2020	350
Stellenausschreibung der Universität Koblenz-Landau	337	Landeswettbewerb Mathematik 2019/20	350
		17. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2019/20 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz	350
		Zusammenarbeit zwischen Schule und Landesforsten – hier: Wald-Jugendspiele 2020	351
		Gesundheitstelefon Rheinland-Pfalz	355

I. Amtlicher Teil

Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (Hochschulzulassungsgesetz – HZG –) Vom 31. Oktober 2019¹⁾

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

Dem in Berlin am 21. März 2019 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Zentrales Vergabeverfahren

(1) Das fachlich zuständige Ministerium setzt die Zulassungszahlen für in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrags) nach Anhören der Hochschule durch Rechtsverordnung fest und erlässt die Rechtsverordnungen nach Artikel 12 des Staatsvertrages.

(2) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach Artikel 6 Abs. 3 des Staatsvertrages bleiben die aus Haushaltsmitteln mit der Zweckbestimmung der Verbesserung der Qualität der Lehre oder zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder aus Bund-Länder-Programmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Forschung finanzierten Maßnahmen außer Betracht.

(3) Zuständige Landesbehörde nach Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages ist das fachlich zuständige Ministerium.

(4) Erfolgt eine Überbuchung der festgesetzten Zulassungszahlen im Rahmen der Hauptquoten, sind darauf beruhende Mehrzulassungen im folgenden Semester anzurechnen, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt sowohl im Verhältnis eines Wintersemesters zu dem unmittelbar folgenden Sommersemester als auch im Verhältnis eines Sommersemesters zu dem unmittelbar folgenden Wintersemester.

(5) Die Hochschulen werden ermächtigt, in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages durch Satzung bis zu zwei Unterquoten zu bilden. Soweit die Hochschulen von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch

machen, gilt für die Quotenbildung Artikel 10 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages.

(6) In den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages werden die Studienplätze bei Ranggleichheit nach Artikel 10 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Staatsvertrages vergeben.

(7) Soweit vor höheren Fachsemestern oder bestimmten Studienabschnitten Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen vorgesehen sind, können diese abweichend von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester zugrunde gelegt werden. Bei Teilstudienabschlüssen kann eine vorrangige Berücksichtigung vorgesehen werden.

(8) Die Hochschulen werden ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren und zum Bewerbungsverfahren durch Satzung zu regeln.

§ 3 Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

(1) Für Studiengänge, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind und für die eine Zulassungsbeschränkung vorgenommen werden soll, sind Zulassungszahlen festzusetzen. Die Hochschule setzt die Zulassungszahlen durch Satzung fest. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind grundsätzlich so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 3 eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Die Hochschulen setzen durch Satzung den Ausbildungsaufwand auf der Grundlage des Betreuungsaufwands für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, der Besonderheiten der verwendeten

¹⁾ GVBl. S. 315

Lehr- und Lernformen und der Aufgabenschwerpunkte der Hochschule durch studiengangspezifische Normwerte fest. Für fachlich und strukturell verwandte Studiengänge können getrennt nach Universitäten und Fachhochschulen Bandbreiten für die Normwerte festgelegt werden. Die Bandbreite beschreibt die untere und die obere Grenze für die Normwerte. Die Bandbreite kann mit einem von der Hochschule einzuhaltenden Durchschnittswert für die Normwerte verknüpft werden. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, Erfordernisse der Qualitätssicherung, die Ausstattung mit nicht wissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens der Kapazitätsermittlung und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere auch die Bandbreiten und die Durchschnittswerte für die Normwerte, bestimmt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für Studiengänge nach Absatz 1 regelt das fachlich zuständige Ministerium die Einzelheiten des Vergabeverfahrens in entsprechender Anwendung des Artikels 8 Abs. 2 bis 4 und der Artikel 9 und 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages sowie die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens durch Rechtsverordnung, soweit in den Sätzen 2 bis 7 und den Absätzen 7 bis 10 nichts anderes bestimmt ist. In Höhe von 20 v. H. werden die Studienplätze in den Studiengängen nach Absatz 1 nach der Anzahl der Semester seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) vergeben. Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und Zeiten von mehr als sieben Semestern werden bei der Berechnung der Wartezeit nicht berücksichtigt. Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Semester bestimmt. Besteht bei der Auswahl im Verfahren nach Satz 2 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Im Übrigen entscheidet das Los.

(7) Die Hochschulen können für Studiengänge nach Absatz 1 durch Satzung zusätzlich zu den Vorabquoten nach Artikel 9 des Staatsvertrages von den für ein erstes oder höheres Fachsemester eines Studiengangs oder für einen konsekutiven Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 2 v. H., mindestens jedoch einen Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-Kader (OK), Perspektiv-Kader (PK), Ergänzungs-Kader (EK) oder Nachwuchs-Kader (NK 1, NK 2) eines Spitzenver-

bandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder einem A-, B-, C- oder Perspektiv-Kader des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes angehören,

2. von einem Olympiastützpunkt betreut werden und
3. wegen der sportlichen Betätigung an einen rheinland-pfälzischen Studienort gebunden sind

(Spitzensportlerquote); einbezogen sind nur solche Sportarten, die der Olympiastützpunkt Rheinland-Pfalz/Saarland betreut. Die Rangfolge in der Spitzensportlerquote bestimmt sich bei ersten Fachsemestern nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages, bei höheren Fachsemestern nach Absatz 8 und bei konsekutiven Masterstudiengängen nach Absatz 9. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Spitzensportlerquote werden in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages vergeben. Wer in der Spitzensportlerquote einen Studienplatz erhält, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zugelassen werden.

(8) Soweit vor höheren Fachsemestern oder bestimmten Studienabschnitten Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen vorgesehen sind, können diese abweichend von Artikel 10 des Staatsvertrages bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester zugrunde gelegt werden. Bei Teilstudienabschlüssen kann eine vorrangige Berücksichtigung vorgesehen werden.

(9) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge erfolgt abweichend von Artikel 10 des Staatsvertrages in Höhe von 80 v. H. nach der in dem für die Zulassung maßgeblichen grundständigen Studium nachgewiesenen Qualifikation. Daneben können künstlerische, berufliche oder vergleichbare Tätigkeiten sowie in schriftlichen Tests, Auswahlgesprächen oder künstlerischen Eignungsprüfungen nachgewiesene besondere Eignung und Fähigkeiten berücksichtigt werden. Ist die erforderliche Eignung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Beruf oder auf andere Weise erworben worden, ist die Auswahl allein nach Satz 2 zu regeln. Die Auswahl in Höhe von 20 v. H. erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 6 Satz 2 bis 4.

(10) Soweit für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, oder für Studiengänge, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, Zulassungsbeschränkungen erforderlich werden, können für die Zulassung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinsamen Verfahrens geeignete weitere, über die Bestimmungen des Absatzes 9 hinausgehende Auswahlkriterien durch Satzung der Hochschule geregelt werden.

(11) Die Hochschulen werden ermächtigt, ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren und zum Bewerbungsverfahren durch Satzung zu regeln.

(12) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung für Hochschulzulassung und den Hochschulen nach Artikel 4 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 4
Übergangsbestimmungen

Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrags gilt mit der Maßgabe, dass neben der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) die Auswahlkriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Staatsvertrages berücksichtigt werden können. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Festlegung der Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung durch Rechtsverordnung zu bestimmen und die Rechtsverordnungen nach Artikel 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages zu erlassen.

§ 5
Hochschulsatzungen

(1) Die nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den Hochschulen zu erlassenden Satzungen sind vom Senat zu beschließen und nach Genehmigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch die Präsidentin oder den Präsidenten auszufertigen.

(2) Die Bekanntmachung der Hochschulsatzungen erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule in einem hochschul-eigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss periodisch erscheinen, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben soll die Satzung auch in elektronischer Form über die Internetseite der Hochschule erreichbar sein.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.²⁾ Es findet erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung.

(2) Mit dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März bis 5. Juni 2008 gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages tritt das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS Anhang 1145, außer Kraft.

(3) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Landesgesetzes ergangen sind und nicht aufgehoben werden, bleiben in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.

(4) Der Tag, an dem

1. der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt und
2. das in Absatz 2 genannte Landesgesetz nach Absatz 2 außer Kraft tritt,

wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 31. Oktober 2019
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

²⁾ verkündet am 6. November 2019

³⁾ Amtsbl. S. 442

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1 Aufgaben der Stiftung

Artikel 1 Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2 Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),

2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen, und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge

und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3 Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,
3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2 Serviceleistungen

Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5 Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer

Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6 Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7 **Einbeziehung von Studiengängen**

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8 **Auswahlverfahren**

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmungen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,

3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
 4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
 5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
 6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.
- ²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9 **Vorabquoten**

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforder-

ungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Abschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Abschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsbe-

ruf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,

- d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11 Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4 Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12 Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsange-

boten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,

4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13 Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14 Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5 Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15 Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. ²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. ⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. ⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17 Auflösung der Zentralstelle

(1) ¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden. ²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen. ³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Be-

amten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. ⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18 Übergangsregelungen

(1) ¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3. ³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10

Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3) ¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen. ²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden. ³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19 Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. ²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. ⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. ⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 4. April 2019

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

Berlin, den 21. März 2019

Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 21. März 2019

Michael Müller

Für das Land Brandenburg Berlin, den 21. März 2019	Dietmar Woidke
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 21. März 2019	Carsten Sieling
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 21. März 2019	Peter Tschentscher
Für das Land Hessen Wiesbaden, den 27. März 2019	Volker Bouffier
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 21. März 2019	Manuela Schwesig
Für das Land Niedersachsen Berlin, den 21. März 2019	Stephan Weil
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 21. März 2019	Armin Laschet
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 21. März 2019	Malu Dreyer
Für das Saarland Berlin, den 21. März 2019	Tobias Hans
Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 21. März 2019	Michael Kretschmer
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 21. März 2019	Reiner Haseloff
Für das Land Schleswig-Holstein Berlin, den 21. März 2019	Daniel Günther
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 21. März 2019	Bodo Ramelow

Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung von
Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge
als Erste Staatsprüfung für Lehrämter
Vom 14. September 2019¹⁾

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463)³⁾, BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2018 (GVBl. S. 173)⁵⁾, BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird Absatz 1 der Anmerkungen wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „ausreichende“ durch die Worte „die in den Modulen 3 und 4 zu erwerben- den“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 „Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“
2. In Nummer 18 wird die Anmerkung wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „ausreichende“ durch die Worte „die in den Modulen 3 und 4 zu erwerben- den“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

3 In Nummer 30 wird Absatz 1 der Anmerkungen wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „ausreichende“ durch die Worte „die in den Modulen 3 und 4 zu erwerben- den“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien setzt die im Modul 7 zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. April 2020 ihr Hochschulstudium in dem Fach Französisch, dem Fach Italienisch oder dem Fach Spanisch aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die bisherigen Bestimmungen. Abweichend von Satz 1 können sie auf Antrag die nach Artikel 1 jeweils für die Aufnahme des lehramtsspezifischen Schwerpunktes Gymnasium und für den Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien geforderten Lateinkenntnisse durch Vorlage von Bescheinigungen der Universität über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen der Universität nachweisen. Der Antrag ist an die jeweilige Universität zu richten.

Mainz, den 14. September 2019
 Die Ministerin für Bildung
 Stefanie Hubig

1) GVBl. S. 306

2) GAmtsbl. S. 178

3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

4) Amtsbl. S. 322

5) GAmtsbl. S. 135

Förderung von Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ (Musikförderung KiTa/Schule)

Förderkriterien des Ministeriums für Bildung vom 24. September 2019 (Az: 9505 – 5190-2/15 – 8)

Musik und die Möglichkeit zum musikalischen Ausdruck haben eine positive Wirkung auf die Entwicklung von Kindern (Intelligenz, Sensibilisierung von Sinnen, Sprachentwicklung etc.). Musik fördert die Kreativität und Fantasie von Kindern und bietet ihnen die Möglichkeit, sich mitzuteilen. Kinder haben ein natürliches Interesse an Geräuschen und Tönen in ihrer Umgebung (Quelle: Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz – (BEE)).

Singen, Musizieren und strukturiertes Erleben von Musik sind Grundlage für eine individuelle Lebensgestaltung, die eine nachhaltige ästhetische Wahrnehmung und kreatives Tun lebenslang ermöglicht. Musik ist daher ein wesentliches Element der kulturellen – und damit der gesellschaftlichen – Teilhabe (Quelle: Teilrahmenplan Musik für Grundschulen, Rheinland-Pfalz).

Soweit der Haushaltsplan des Landes Rheinland-Pfalz Mittel für die Förderung von Maßnahmen und Projekten mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ vorsieht, werden diese nach folgender Maßgabe bereitgestellt:

1 Rechtsgrundlage

Nach § 44 i. V. m. § 23 der Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO (VV LHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO).

2 Antragsberechtigung

Förderanträge können durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, geeignete Ausbildungs- und Fortbildungsstätten sowie Fachorganisationen und Berufsverbände gestellt werden (Fortbildungsanbieter). Außerdem antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte Vereine, die die musikalische Bildung in Kindertagesstätten oder Schulen als Schwerpunkt ihrer Arbeit festgeschrieben haben; ebenso sind kirchliche Einrichtungen antragsberechtigt, die das Ziel der musikalischen Bildung verfolgen.

3 Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die insbesondere an Kindertagesstätten sowie Grund- und

Förderschulen durchgeführt werden. Darüber hinaus können auch Fördermittel für Vorhaben an weiterführenden Schulen sowie berufsbildenden Schulen bewilligt werden.

3.1 Inhaltliche Ausrichtung der Vorhaben

3.1.1 Das Vorhaben muss die musikalische Bildung zum Ziel haben. Dies umfasst Angebote aus den Bereichen Singen, Instrumentalmusik und Tanz.

3.1.2 Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, die schwerpunktmäßig die Fortbildung von pädagogischen Fach- bzw. Lehrkräften zum Inhalt haben sowie die Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

3.1.3 Die Konzeption des Vorhabens soll erkennbar so angelegt sein, dass das zugrundeliegende Format an Einrichtungen in ganz Rheinland-Pfalz durchführbar ist und zur Verfügung gestellt werden kann. Damit wird auf eine landesweite Flächenwirkung bewährter Projekte abgezielt.

3.1.4 Die Inhalte sollen auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein.

3.2 Formelle Anforderungen

3.2.1 Ein Antrag zur Mitfinanzierung muss grundsätzlich spätestens am 1. September des Vorjahres des geplanten Vorhabens beim für Bildung zuständigen Ministerium vorliegen. Das Antragsformular ist in der Anlage beigefügt, es kann aber auch vom Kitaserver Rheinland-Pfalz, www.kita.rlp.de, heruntergeladen werden.

3.2.2 Der Förderantrag muss die inhaltliche Ausrichtung im Sinne der Ziffer 3.1 beinhalten und erläutern.

3.2.3 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

3.2.3.1 Bei Vorhaben in Kindertagesstätten darf keine Kostenbeteiligung der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vorhaben sein. Dies verbietet der rechtliche Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

3.2.3.2 Mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten müssen aus eigenen Mitteln aufgebracht werden.

3.2.3.3 Der ausgewiesene Fehlbedarf und somit die Höhe der beantragten Zuwendung muss mindestens 500 Euro betragen.

3.2.4 Das für Bildung zuständige Ministerium prüft die Anträge, bewilligt die Landesförderung und zahlt sie aus. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

4 Finanzierung

- 4.1 Nach Ziffer 3 förderfähige Vorhaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch eine Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert werden.
- 4.2 Die Fördersumme kann maximal 60 v. H. der Gesamtkosten des Vorhabens betragen.
- 4.2 Für das beantragte Vorhaben ist eine Doppelförderung aus Landesmitteln nicht zulässig. Das für Bildung zuständige Ministerium wird insbesondere das für Kultur zuständige Ministerium über entsprechende Anträge in Kenntnis setzen.

- 4.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss bereits bei Antragstellung gesichert sein.

5 Auszahlung der finanziellen Unterstützung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der bewilligenden Stelle vorliegen.

6 Inkrafttreten

Diese Förderkriterien gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und erstmals für Maßnahmen ab dem Kalenderjahr 2021.

Anlage 1

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Förderung von Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“
Antrag auf Förderung

Grundlage für die Antragstellung sind die Förderkriterien „Förderung von Maßnahmen mit dem Schwerpunkt: Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ des Ministeriums für Bildung vom 24. September 2019, Az: 9505 - 5190-2/15 (8).

Für die Landesförderung und die Führung des Verwendungsnachweises gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere § 44 LHO.

Antragstellerin/Antragsteller		
Anschrift		
Bearbeiterin/Bearbeiter (für evtl. Rückfragen)	Frau/Herr:	
	Telefon:	E-Mail:
	Fax:	
Bankverbindung		
Kontoinhaber		
Bank		
IBAN		
BIC		

Antragstellung für den Bereich:

Fortbildung: Kita-Fachkräfte Grundschul-Lehrkräfte Lehrkräfte weitere Schularten
 im Rahmen Übergang Kita – Grundschule

Vorhaben für Kitas Grundschulen Förderschulen weiterführende Schulen
 Übergang Kita – Grundschule

1. Für folgendes Vorhaben werden Mittel beantragt (Titel/Kurzbezeichnung):

2. Laufzeit des Vorhabens:

vom

bis

3. Inhaltliche Ausrichtung im Sinne der Ziffer 3.1 der Förderkriterien:

4. Mit dem Vorhaben werden angesprochen:

(z. B.: Teilnehmen können alle Kitas in Rheinland-Pfalz, im Raum Koblenz, ...alle Lehrkräfte in Grundschulen)

--

5. Durchführung des Vorhabens:

(z. B.: in den Kitas/Schulen, in Räumen des Bildungsträgers xy in Landau/Bingen/Wittlich....)

--

6. Kosten- und Finanzierungsplan: (bitte detaillierte Aufstellung beifügen)

Ausgaben	Betrag
Honorare <i>einschl. Steuern und Sozialabgaben</i>	
Sachkosten	
Sonstiges <i>(bitte erläutern)</i>	
Gesamtkosten	0,00 €

Finanzierung	
Eigenmittel	
Drittmittel öffentliche Hand <i>(bitte Behörde benennen)</i>	
Sonstige Einnahmen <i>(bitte erläutern)</i>	
Beiträge der Erziehungsberechtigten <i>(entfällt bei Anträgen im Bereich Kindertagesstätten!)</i>	
Teilnahmebeiträge bei Fortbildungen <i>(bitte erläutern)</i>	
Sonstige Beiträge <i>(bitte erläutern)</i>	
Summe	0,00 €
Ungedeckt = beantragte Zuwendung aus Landesmitteln (max. 60% der förderfähigen Gesamtkosten)	0,00 €
Gesamtfinanzierung (Finanzierungsmittel) Diese Summe muss 100% ergeben - alle Kosten müssen gedeckt sein.	0,00 €
%-Angabe zu den Gesamtkosten (max. 60% der förderfähigen Kosten)	

7. Erklärung zum Vorsteuerabzug

Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht:Ja Nein

Wenn ja, können nur Netto-Beträge in die Kostenaufstellung aufgenommen und erstattet werden.

7. Mit der Unterschrift werden folgende Hinweise anerkannt:

7.1 Der Antragsteller/die Antragstellerin beantragt hiermit die Förderung des benannten Vorhabens gemäß den gültigen Förderkriterien und versichert, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

7.2 Er/Sie erklärt, dass bei der Auswahl des Vorhabens die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) angewendet wurden.

7.3 Es wird bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

7.4 Er/Sie verpflichtet sich, alle nach der Antragstellung eintretenden Änderungen unverzüglich dem Ministerium für Bildung mitzuteilen.

7.5 Der Antragsteller/die Antragstellerin ist damit einverstanden, dass das Ministerium für Bildung alle persönlichen und sachlichen Daten, die in dem vorgelegten Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Abwicklung und statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel/Siegel

Förderung von Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Singen und Musizieren in Kindertagesstätten und Schulen“ Verwendungsnachweis

*Bitte beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
am Ende des Vorhabens und ggf. bei einem Mittelabruf für Teilbeträge einreichen.*

Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger		
Anschrift		
Bearbeiter/Bearbeiterin (für evtl. Rückfragen)	Herr/Frau:	
	Telefon:	E-Mail:
Bankverbindung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers		
Kontoinhaber/-in		
Bank		
BIC		
IBAN		
Verwendungszweck		

Aktenzeichen des Vorhabens (s. Bewilligungsbescheid des Ministeriums)	
---	--

Zeitraum des Vorhabens:	vom	bis
--------------------------------	------------	------------

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis zusammen.

1. Sachbericht

Im Sachbericht sind folgende Fragen zu behandeln:

(Falls der vorgegebene Platz für Ihre Antworten nicht ausreicht, bitte in einer Anlage ergänzen!)

Verlauf des Vorhabens, Besonderheiten:

Allgemeine Erkenntnisse und Erfahrungen, Hinweise und Anregungen für künftige Vorhaben:

2. Zahlenmäßiger Nachweis:

Eine Auflistung der Ausgaben ist beizufügen. Die entsprechenden Einzelrechnungen und Einzelbelege sind bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger aufzubewahren (siehe unter „Nachweis der Verwendung“ in den Nebenbestimmungen der Bewilligung).

Mittelabruf eines Teilbetrags (nur auszufüllen bei Mittelanforderung während der Laufzeit des Vorhabens)

Ausgaben bislang	Betrag
Honorare <i>einschl. Steuern und Sozialabgaben</i>	
Sachkosten	
Sonstiges (<i>bitte erläutern</i>)	
Beantragter Teilbetrag	0,00 €

Endabrechnung (nach Abschluss des Vorhabens)

Ausgaben	Betrag
Honorare <i>einschl. Steuern und Sozialabgaben</i>	
Sachkosten	
Sonstiges (<i>bitte erläutern</i>)	

Gesamtkosten	0,00 €
Finanzierung	
Eigenmittel	
Drittmittel öffentliche Hand (<i>bitte Behörde benennen</i>)	
Sonstige Einnahmen (<i>bitte erläutern</i>)	
Beiträge der Erziehungsberechtigten (<i>entfällt bei Anträgen im Bereich Kindertagesstätten!</i>)	
Teilnahmebeiträge bei Fortbildungen (<i>bitte erläutern</i>)	
Sonstige Beiträge (<i>bitte erläutern</i>)	
Summe	0,00 €
Ungedeckt = tatsächlich beantragte Zuwendung aus Landesmitteln (max. 60% der förderfähigen Gesamtkosten)	0,00 €
Gesamtfinanzierung (Finanzierungsmittel) Diese Summe muss 100% ergeben - alle Kosten müssen gedeckt sein.	0,00 €
%-Angabe zu den Gesamtkosten (max. 60% der förderfähigen Kosten)	

3. Prüfung

Unterhält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen (Nr. 8.2 ANBest-P):

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

4. Öffentlichkeitsarbeit

Anhand von Beispielen (z. B. Flyer, Pressemitteilung, Zeitungsartikel, Zertifikat) ist zu belegen, dass auf die finanzielle Beteiligung des Landes hingewiesen wurde.

5. Erklärungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erklärt:

- dass das Vorhaben entsprechend dem Antrag und der gültigen Förderkriterien durchgeführt wurde, und dass wesentliche Änderungen entsprechend der Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5 ANBest-P mitgeteilt wurden;
- dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- dass das Formular nicht verändert (keine Spalten/Zeilen hinzugefügt oder gelöscht) wurde.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift **und** Stempel/Siegel

PRÜFUNGSVERMERK DES MINISTERIUMS

1. Der VN wurde geprüft.
2. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
 Es ergaben sich folgende Beanstandungen:

3. Der VN wird anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Prüfenden

4. Auszahlung veranlassen bei Ref. 9505:
5. ggf. Eintrag Förderliste Landesrechnungshof:
6. ggf. Eintrag weitere Mittelkontrollliste:
7. ggf. WV:
8. z.d.A.

Berufung Fachdidaktischer Kommissionen in Wahlpflichtfächern für die Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen

Berufung einer Fachdidaktischen Kommission im Wahlpflichtfachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik für die Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschulen zum 1. Februar 2020

Für den Wahlpflichtfachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik soll für Integrierte Gesamtschulen ein neuer Lehrplan für die Klassen 6 bis 10 erstellt werden.

Zum **1. Februar 2020** soll daher eine Fachdidaktische Kommission für den Wahlpflichtfachbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik der Klassen 6 bis 10 der Integrierten Gesamtschulen berufen werden. Bewerbungen können sich Lehrkräfte, die über die Lehrbefähigung für eines der in der Sekundarstufe I vertretenen Lehrämter sowie über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung an einer Integrierten Gesamtschule vorzugsweise im Wahlpflichtfachbereich verfügen.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den entsprechenden Angaben **auf dem Dienstweg bis spätestens 15. Januar 2020** an das

**Ministerium für Bildung
z. Hd. Herrn Dr. Müller-Dittloff
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz.**

Stellenausschreibung der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber (Neuwied)

Die Stiftung Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber hat für ihre private Paul-Schneider-Schule, staatlich anerkannte Förderschule mit dem Schwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (SFE), mit den Bildungsgängen Grund- und Hauptschule und mit dem Förderschwerpunkt Lernen **zum 1. August 2020** die Stelle

**einer Förderschulrektorin/eines Förderschulrektors
(m/w/d)**

neu zu besetzen.

Die Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber ist eine kirchliche Stiftung nach dem Stiftungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und Mitglied im Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland. Sie übt ihre Tätigkeit im Sinne des diakonischen Auftrages der Ev. Kirche aus. Sitz der Einrichtung ist der Neuwieder Stadtteil Oberbieber.

Die Einrichtung betreut Kinder und Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe. Die Hilfemaßnahmen erfolgen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB), Aches Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe.

Wir verstehen Erziehung als ganzheitliches Geschehen, das alle Bereiche des menschlichen Lebens, Erlebens und Handelns umfasst. Erziehung muss unserem Verständnis nach an den eigenen Ressourcen ansetzen und die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie ihre Familien mit einbeziehen.

Unser Angebot umfasst vollstationäre Formen der Hilfen zur Erziehung in Wohn- und Familiengruppen (sozialpädagogische Lebensgemeinschaften), teilstationäre Formen der Hilfen zur Erziehung (Tagesgruppen) sowie ambulante Hilfen zur Erziehung (Betreutes Wohnen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft).

In unserer Paul-Schneider-Schule werden 116 Schülerinnen und Schüler in 13 Klassen unterrichtet. Das Kollegium besteht aus 21 Lehr- sowie 13 pädagogischen Fachkräften.

Wir suchen eine Führungskraft, die die Leitung unserer Schule tatkräftig und verantwortungsbewusst ausfüllt. Die fachliche Eignung ist durch die erste und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen sowie mehrjährige Leitungserfahrung nachzuweisen. Die Bereitschaft zu abgestimmter und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Träger sind selbstverständlich.

Wir wünschen uns einen Menschen, der gleichermaßen über die Fähigkeit zu visionärem Denken wie über einen soliden Realismus verfügt und motiviert ist, Innovationsprozesse nachhaltig auf den Weg zu bringen.

Die Vergütung der Stelle entspricht der an öffentlichen Schulen (TV-L).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2020** an:

**Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber
– Personalabteilung –
Heimstraße 33
56566 Neuwied (Oberbieber)**

Für nähere Auskünfte steht Ihnen der Vorstand, Frau Angelika Bahler-Schröder, telefonisch unter der Nummer 0 26 31/401-10 gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen der Technischen Universität Kaiserslautern

Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden **zum 1. August 2020** eine Stelle in der Funktion einer

**Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)
für Fachdidaktik Sozialkunde an berufsbildenden Schulen**

in einem Gesamtumfang von $\frac{1}{4}$ des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Sozialkunde in den Bachelor-/Masterstudiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Sozialkunde. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika. Lehrerfahrung an berufsbildenden Schulen ist von Vorteil.

Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden **zum 1. August 2020** eine Stelle in der Funktion einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) für Fachdidaktik Sozialkunde

in einem Gesamtumfang von $\frac{1}{4}$ des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2022 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen im Fach Sozialkunde in den Bachelor-/Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien sowie das Lehramt an Realschulen plus. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Sozialkunde. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Für beide gilt:

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

**Technische Universität Kaiserslautern
Fachbereich Sozialwissenschaften
Dekanat**

Postfach 3049 67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten.

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Dr. Heyck (heyck@sowi.uni-kl.de) einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 17. Januar 2020.

Im Fachbereich Biologie der Technischen Universität Kaiserslautern sind zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum **1. Februar 2020** zwei Stellen in der Funktion einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) für Fachdidaktik Biologie an berufsbildenden Schulen

in einem Gesamtumfang von jeweils $\frac{1}{2}$ des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2021 zu besetzen. Im Ausnahmefall kann auch eine 100%ige Abordnung erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Fachdidaktik-Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika) im Fach Biologie in den Bachelor-/Masterstudiengängen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Als Basis dafür liegen Konzepte etablierter Lehrveranstaltungen vor. Eine konkrete Aufgabenverteilung findet nach Abstimmung mit den anderen Lehrpersonen statt. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Biologie. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika. Lehrerfahrung an berufsbildenden Schulen ist von Vorteil, jedoch keine Vorbedingung.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

**Technische Universität Kaiserslautern
Fachbereich Biologie**

z. Hd. Herrn apl. Prof. Dr. Christoph Thyssen
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten.

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Dr. Thyssen (thyssen@rhrk.uni-kl.de) einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2020.

Stellenausschreibung des Bezirksverbands Pfalz

Bei der Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern (berufsbildende Schule), die sich in der Trägerschaft des Bezirksverbands Pfalz befindet, ist die Stelle einer/eines

Studiendirektorin/Studiendirektors (m/w/d) **(Besoldungsgruppe A 15 LBesG)**

zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben zu besetzen.

Ihr Aufgabenbereich:

- Bezüglich der Aufgaben und den Anforderungen wird unter anderem auf die einschlägige Dienstordnung für entsprechende Funktionsstellen und die allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen an Schulen des Ministeriums für Bildung verwiesen.
- Ein Aufgabenschwerpunkt wird unter anderem die Modifizierung und Erstellung von Zeugnissen und Berichten in edooSYS RLP sein.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über die Laufbahnbefähigung für das Lehramt des vierten Einstiegsamtes an berufsbildenden Schulen.
- Wir suchen eine kompetente Persönlichkeit, die in der Lage ist, Aufgaben zeitnah und sachbezogen zu lösen, Führungsaufgaben kreativ und innovativ wahrzunehmen und mit dem bestehenden Schulleitungsteam konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Der Bezirksverband Pfalz strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an. Bewerbungen von Frauen sehen wir daher mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Vorabinformationen steht Ihnen Herr Mielke unter der Tel. Nr. 06 31/36 47-400 zur Verfügung. Weitere Informationen über die Meisterschule für Handwerker in Kaiserslautern erhalten Sie unter www.mhk-kl.de.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich bis **19. Januar 2020** über das Bewerberportal des Bezirksverbands Pfalz unter www.bv-pfalz.de/karriere bewerben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus organisatorischen Gründen Bewerbungen per E-Mail oder in Papierform nicht angenommen werden können.

Stellenausschreibung des Bistums Trier

Das Bischöfliche Angela-Merici-Gymnasium ist eine Schule in Trägerschaft des Bistums Trier. Zurzeit werden 706 Schülerinnen und Schüler nach dem Modell der parallelen Monoedukation von 63 Kolleginnen und Kollegen unterrichtet. Neben der Vermittlung fundierter Kompetenzen in allen Fächern und der Aneignung und Weiterentwicklung von sozialen und methodischen Kompetenzen bemüht sich die Schule sowohl um die Förderung besonderer Begabungen als auch um ganzheitliche Begleitung und Hilfe bei Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern. Vor dieser Zielsetzung ist die Ermöglichung positiver religiöser Erfahrungen auch Teil ihres Erziehungsauftrags.

Weitere Informationen zur Schule finden Sie unter www.amg-trier.de

Zum 1. August 2020 ist die Stelle der

Mittelstufenleitung (m/w/d) (A 15)

neu zu besetzen.

Ihre Hauptaufgaben:

- Koordinierung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit in der Mittelstufe
- Organisation und Betreuung des Sozialpraktikums
- Planung und Koordinierung von Projekten in der Mittelstufe
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften, Eltern und Schülern
- Unbeschadet dieser Aufgabenbeschreibung sind die Aufgaben wahrzunehmen, die im Rahmen des schulinternen Geschäftsverteilungsplanes festgelegt werden.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II und eine mindestens vierjährige Unterrichtserfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst.
- Sie sind kommunikativ, teamorientiert und zur guten Zusammenarbeit mit dem Schulleiter, dem Schulleitungsteam, dem Kollegium, der Schülerschaft und der Elternschaft bereit.
- Sie sind bereit, eine Schule in kirchlicher Trägerschaft zukunftsfähig mitzugestalten.

- Sie setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- Sie identifizieren sich mit den Erziehungs- und Bildungszielen der Schule und dem Rahmenleitbild der Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier.

Wir bieten Ihnen:

- eine Schulkultur, die von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist
- eine beamtenähnliche Anstellung im kirchlichen Dienst, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes von Rheinland-Pfalz.

Für Rückfragen steht Ihnen der Schulleiter des Bischöflichen Angela-Merici-Gymnasiums, Herr OStD i. K. Dr. Mario Zeck, unter der Tel.-Nr.: 06 51/1 45 98-0 zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis **zum 31. Januar 2020** an

**Bischöfliches Generalvikariat
– Abteilung Schule und Hochschule –
Postfach 13 40
54203 Trier.**

Stellenausschreibung der Universität Koblenz-Landau

Im Fachbereich 1: Bildungswissenschaften am Campus Koblenz ist am Institut für Pädagogik, Abteilung Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik, im Arbeitsbereich der Professur für Unterrichts- und Bildungsforschung zum **1. August 2020** die Stelle

**einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/
eines wissenschaftlichen Mitarbeiters
(m/w/d) (1,0 EGr. 13 TV-L)
als Lehrkraft für besondere Aufgaben**

befristet bis zum 30. September 2022 zu besetzen. Die befristete Einstellung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG).

Es ist auch eine Besetzung im Wege der Abordnung einer Lehrkraft aus dem Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz möglich.

Aufgabenschwerpunkte:

Aufgabe der/des zukünftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers sind die Konzeption, Durchführung und Evaluation von forschungsbasierten und praxisorientierten Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in den Bildungswissenschaften sowie die damit verbundenen Betreuung-, Prüfungs- und Verwaltungsaufgaben. Im Fokus der Tätigkeit stehen die unterrichtsbezogenen Teilmodule in der schulformübergreifenden Studieneingangsphase (Modul

2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien). Die Lehrverpflichtung beträgt 16 Semesterwochenstunden.

Die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion/Habilitation) ist keine Dienstaufgabe. Außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses ist die Möglichkeit hierzu jedoch geboten.

Einstellungsvoraussetzungen:

Voraussetzung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (Master of Education oder vergleichbarer Abschluss) oder ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (ausgenommen mit einem Bachelorgrad) in einer verwandten, unterrichtsaffinen (Teil-)Disziplin (z. B. empirische Bildungsforschung, pädagogische Psychologie, Erwachsenenbildung o. Ä.) an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule. Erwartet werden Erfahrungen aus der selbstständigen Lehrtätigkeit an Schulen oder in der Hochschullehre (vorzugsweise in der Lehrerbildung).

Frauen werden bei Einstellungen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt. Dies gilt nicht, wenn in der Person eines Bewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung der Frauen überwiegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Hinweise zum Bewerbungsverfahren:

a) für **Lehrkräfte aus dem Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz**

Wenn Sie sich für diese Stelle im Wege der Abordnung interessieren, richten Sie bitte Ihre **schriftliche** Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse etc.) bis zum **31. Januar 2020** unter Angabe der Kennziffer 123/2019 an die

**Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
– Präsidialamt –
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz.**

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg einzureichen (über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an die o. a. Adresse). Es zählt das Datum des Posteingangs im Präsidialamt – beachten Sie bitte die Zeit, die Ihre Bewerbungsunterlagen bis zur Universität Koblenz-Landau benötigen (Dienstweg). Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (auf dem Dienstweg) nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen/Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt.

Wir bitten um eine **Vorabkopie Ihrer Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form** in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an

bewerbung@uni-koblenz-landau.de.

Im Betreff bitte „Name, Kennziffer“ angeben.

b) für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse etc.) bis zum **31. Januar 2020** unter Angabe der Kennziffer **123/2019** ausschließlich elektronisch in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an

bewerbung@uni-koblenz-landau.de.

Im Betreff bitte „Name, Kennziffer“ angeben.

Datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird zugesichert. Die Universität Koblenz-Landau versendet keine Eingangsbestätigungen.

www.uni-ko-ld.de/karriere

Stellenausschreibungen an Europäischen Schulen

Die 13 offiziellen Europäischen Schulen (ES) an neun Standorten in sechs Ländern (Belgien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Spanien) mit knapp 27.000 Schülerinnen und Schülern werden gemeinsam von den EU-Mitgliedsstaaten als Einrichtungen öffentlichen Rechts getragen.

Deutsche Lehrkräfte können im Rahmen der schulischen Arbeit im Ausland für bis zu neun Jahre zum Dienst an einer ES beurlaubt werden. Das Arbeitsfeld ist – insbesondere aufgrund der verschiedenen Sprachsektionen – international und multikulturell geprägt.

Die Lehrtätigkeit erfolgt gemäß dem Statut der Europäischen Schulen. Das Deputat (100%) beträgt 25,5 Stunden für Lehrkräfte im Primarbereich und 21 Stunden für Lehrkräfte im Sekundarbereich.

Ausführliche Informationen finden sich unter www.eursc.eu.

Jährlich werden über die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (www.auslandsschulwesen.de) zwischen 25 und 35 Lehrkräfte für die Grundschul- und Sekundarbereiche an die ES vermittelt.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Tätigkeit an einer Europäischen Schule erfüllt die Bewerberin/der Bewerber, wenn sie/er die für die Anstellung laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt und sich im innerdeutschen Schuldienst mindestens drei Jahre bewährt hat. Es wird überdurchschnittliches persönliches Engagement, hohe Motivation für einen Auslandseinsatz, Erfahrung im Umgang mit IT, Smartboard, Tablet sowie hohe interkulturelle Kompetenz und Interesse an der Landeskultur des Einsatzlandes erwartet. Sehr gute Fremdsprachenkenntnisse in einer Fremdsprache (Englisch, Französisch) sind erforderlich. Die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet sich zusätzlich,

Grundkenntnisse in der jeweiligen Landessprache zu erwerben.

Das Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren entspricht dem für Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) im Auslandsschulwesen. Eine Bewerbung erfordert die Zustimmung des Dienstherrn und die entsprechende Freistellung der Lehrkraft für den Auslandsschuldienst und muss zunächst immer auf dem Dienstweg über die Schulleitung und die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beim Ministerium für Bildung eingereicht werden.

Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen (zu finden auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes, Zentralstelle für das Auslandsschulwesen):

- Personalbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, inklusive der Anlagen 1–4
- tabellarischer Lebenslauf (Vorlage eines Passfotos wird freigestellt)
- gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Ablichtung der letzten dienstlichen Beurteilung, soweit nicht älter als zwei Jahre (Landesbestimmungen können davon abweichen)

Für das Schuljahr 2020/2021 werden Erzieherinnen und Erzieher, Grundschullehrkräfte sowie Sekundarschullehrkräfte (m/w/d) gesucht.

Interessierte erhalten weitere Informationen zur Situation und zum Auswahlverfahren von

Birgit Schumacher, deutsche Inspektorin für den Primarbereich der ES, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin

E-Mail: birgit.schumacher@senbjf.berlin.de

Thilo Buchmaier, deutscher Inspektor für den Sekundarbereich der ES, Hessisches Kultusministerium

E-Mail: thilo.buchmaier@kultus.hessen.de

Stellenausschreibung in Kopenhagen, Dänemark

In Kopenhagen ist eine Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator (m/w/d) für Deutsch zum 15. August 2020 zu besetzen.

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an dänischen Schulen
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)

- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der dänischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen sind:

- Erstes und Zweites Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das DSD-Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen dänischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz und
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen.

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung, Informationen zur Bewerbung.

Besondere Hinweise: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis

7. Februar 2020. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **7. Februar 2020** an das

**Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Falle das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: **Finanzielle Regelungen für ADLK**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Stellenausschreibung in Ramallah, Palästinensische Gebiete

In Ramallah ist eine Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator (m/w/d) für Deutsch zum 15. August 2020 zu besetzen.

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an palästinensischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der palästinensischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen sind:

- Erstes und Zweites Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik bzw. in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das DSD-Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen palästinensischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung, Informationen zur Bewerbung.

Besondere Hinweise: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **7. Februar 2020**. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **7. Februar 2020** an das

**Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
50728 Köln.**

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Falle das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Stellenausschreibung in Sibiu, Rumänien

In Sibiu ist eine Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator (m/w/d) für Deutsch zum 1. September 2020 zu besetzen.

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (ADLK, PLK)

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II und DSD I)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der rumänischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrkräftefortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u. a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen sind:

- Erstes und Zweites Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik bzw. in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen rumänischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Bewerben können sich Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst.

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen zur Bewerbung finden Sie auf der Homepage der Zentralstelle unter Bewerbung, Informationen zur Bewerbung.

Besondere Hinweise: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis **7. Februar 2020**. **Wichtig:** Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg (über die Schulleitung und die ADD) gleichfalls bis **7. Februar 2020** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – ZfA 5
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland, in diesem Falle das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Arbeitgeberleistungen: **Finanzielle Regelungen für ADLK**

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen sind zu besetzen:

Deutsche Schule Alexander von Humboldt São Paulo, Brasilien

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020

Bewerbungsende: 31. 01. 2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 960
 Deutsches Internationales Abitur
 Fachhochschulreife
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen
 des TV-L

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 01. 2020

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichts-
 programm
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 564
 Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen
 des TV-L

Deutsche Schule Guatemala, Guatemala

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 10. 2020
 (Bewerbungsschluss verlängert)

Gegliederte Begegnungsschule/berufsbildender Zweig
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 976
 Deutsches Internationales Abitur
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen
 TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Für alle drei gilt:

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Die folgende Stelle für die Leitung (m/w/d) der Deutschen Spezialabteilung ist zu besetzen (Drittausschreibung):

Deutsches Goethe-Kolleg Bukarest, Rumänien

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 01. 2020

Anforderungsprofil:

Lehrbefähigung für die Sek. II in Deutsch und Geschichte

Bes. Gr. A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

- Leitungserfahrung in der erweiterten Schulleitung (z. B. stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsleiterinnen- und Abteilungsleiter, Stufenkoordinatorinnen- und koordinatoren)
- Erfahrungen im Abiturbereich
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der rumänischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung (10 UStd.)
- Repräsentation der Abteilung im rumänischen und internationalen Umfeld
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung der Abiturprüfung im Regionalverbund
- Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Beschreibung der Schule:

Das Goethe-Kolleg Bukarest ist eine staatliche nationale rumänische Schule mit einer Deutschen Spezialabteilung; es handelt sich um eine Deutsch-Profil-Schule in Mittel-Ost-/Südosteuropa (DPS Profil A). Für die Aufnahme in die Klassenstufe 9 der Speziabteilung nehmen motivierte und engagierte Schülerinnen und Schüler an einem Aufnahmeverfahren teil. In der Deutschen Spezialabteilung (9.–12. Klasse) werden neben Deutsch die Fächer Mathematik und Geschichte in deutscher Sprache nach deutschen Lehrplänen

von vermittelten deutschen Lehrkräften unterrichtet. Die Klassengröße der Deutschen Abteilung umfasst in der Regel ca. 25 Schülerinnen und Schüler.

Abwicklung des Bewerbungsverfahrens: Nelli Steiner, ZfA 5

Deutsche Schule Seoul International, Korea

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 01. 2020
 (verlängerte Bewerbungsfrist)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
 Klassenstufen: 1–12
 Schülerzahl: 152
 Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
 Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A15/A16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Die folgende Stelle für die Leitung (m/w/d) der Deutschen Spezialabteilung ist zu besetzen (Drittausschreibung):

Nikolaus-Lenau-Lyzeum, Temeswar, Rumänien

Besetzungsdatum: 01. 08. 2020
 Bewerbungsende: 31. 01. 2020

Anforderungsprofil:

Lehrbefähigung für die Sek. II in Deutsch und Geschichte (ggf. Mathematik und einem weiteren Fach)

Bes. Gr. A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

- Leitungserfahrung (z. B. Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsleiterinnen- und Abteilungsleiter, Stufenkoordinatorinnen- und koordinatoren)
- Erfahrungen im Abiturbereich
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit insbesondere mit den Mittlern der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der rumänischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung (10 UStd.)
- Repräsentation der Abteilung im rumänischen und internationalen Umfeld

- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung des Regionalabiturs in der Region Mittelost-/Südosteuropa
- Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Beschreibung der Schule:

Das Nikolaus-Lenau-Lyzeum ist ein staatliches rumänisches Gymnasium und eine sogenannte Minderheitenschule, die eine lange Tradition beim Erlernen der deutschen Sprache aufweist. Die deutsche Abteilung ist eine Spezialabteilung dieses Gymnasiums.

Die Schule ist in vier Gebäuden (Originalgebäude Baujahr um 1870) untergebracht. Die 1.–4. Klassen befinden sich in einem kleineren Gebäude, etwa 200 m vom Hauptgebäude entfernt. Das Internat ist etwa 10 Minuten weiter entfernt. Das Gymnasium (Klassen 5–8) ist ebenfalls in einem innenstadtnahen Gebäude untergebracht. Nach einigen Umzügen nach der Renovierung der Schule (Lyzeum) befindet sich die Spezialabteilung wieder im Originalgebäude.

Abwicklung des Bewerbungsverfahrens: Gabriele Klug, ZfA 5

Für alle gilt:

Formulare für die Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens für Schulleiter, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen aufgenommen wurden, senden ihr Bewerbungsschreiben fristgerecht zu.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaffungverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLEhrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96, veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender-Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Nieder-Olm	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1 Erfahrungen im GTS-Bereich wären wünschenswert	1. 8. 2020	Neustadt
GS Frankenthal-Eppstein- Flomersheim	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Neustadt
GS Hauenstein	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von den Schülerzahlen abhängig.	1. 8. 2020	Neustadt
GS Nierstein	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1 Erfahrungen im SPS-, GTS- Bereich wären wünschenswert.	1. 8. 2020	Neustadt
GS Bruchweiler- Bärenbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Dohr	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Trier
GS Germersheim Gottfried Tulla	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Großmaiseid	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Koblenz
GS Höhn	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2020	Koblenz
GS Koblenz-Arzheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Lambrecht	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Oberdiebach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Salmtal	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 2. 2020	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Zweibrücken-Mittelbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von den Schülerzahlen abhängig.	1. 8. 2020	Neustadt
GS Mayen Hausen	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Niederkirchen/Otterberg	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Pirmasens- Sommerwald	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Bad Bergzabern	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Germersheim Eduard-Orth	Konrektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
GS Alsheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Böhl	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Neustadt
GS Kandel Ludwig-Riedinger	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Neustadt
GS Koblenz-Schenkendorf	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Koblenz
GS Linz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Koblenz
GS Ludwigshafen Astrid-Lindgren	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Neustadt
GS Plaidt	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2020	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Realschulen plus

RS+ Langenlonsheim	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz
RS+ Rheinböllen	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz
RS+ Bad Kreuznach Crucenia	Zweite/r Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Koblenz
RS+ Bad Neuenahr- Ahrweiler Kästner	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Betzdorf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Zweibrücken Herzog Wolfgang	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
RS+ Bad Kreuznach Crucenia	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Bobenheim-Roxheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	1. 1. 2020	Neustadt
RS+ Worms Pfrimmtal	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	1. 1. 2020	Neustadt
RS+FOS Wörrstadt Rheingrafen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1; 2	1. 1. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Neuwied Heisenberg	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	1	sofort	Koblenz
GY Höhr-Grenzhausen	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 2. 2020	Koblenz
GY Neustadt Kurfürst-Ruprecht	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2020	Neustadt
GY Daun Thomas-Morus	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2020	Trier
GY Speyer Friedrich-Magnus-Schwerd	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Neustadt
GY Andernach Salentin	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 2. 2020	Koblenz
GY Biesdorf	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Trier
GY Ingelheim Sebastian-Münster	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		15. 8. 2020	Neustadt
GY Trier Max-Planck	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Trier
GY Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 2. 2020	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

GY Trier Auguste-Viktoria	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Trier
---------------------------	---	------	--	------------	-------

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Gesamtschulen

IGS Rockenhausen	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d)	A 14/ A 15	1	1. 8. 2020	Neustadt
IGS Trier	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	1. 2. 2020	Trier
IGS Koblenz	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		1. 8. 2020	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

FöZ Worms	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Mainz	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Kaiserslautern	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Schifferstadt	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFLE Koblenz I	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz
SFLS Alzey	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt
SFL Koblenz II	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2020	Koblenz
SFS Rülzheim	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an berufsbildenden Schulen

BBS Koblenz Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2020	Koblenz
-------------------	--	------	--	------------	---------

an Fachoberschulen im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

RS+FOS Asbach	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat an einer Realschule plus als FOS-Koordinator/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 2. 2020	Koblenz
---------------	---	--------	--	------------	---------

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle:	Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich berufsbildende Schulen (Referat 36) im Aufsichtsbezirk Neustadt a.d.W. im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung
Zeitpunkt der Besetzung:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Aufgabenbeschreibung:	Die Referentin/der Referent ist regional zuständig für ca. zehn berufsbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft sowie die Ergänzungs- und Ersatzschulen im Aufsichtsbereich Neustadt. Tätigkeitsschwerpunkte sind Aufsichts- und Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Begleitung der Unterrichts- und Schulentwicklung auf regionaler und überregionaler Ebene, Personalplanung und Statistik sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie pädagogische Serviceeinrichtungen und dualen Ausbildungspartnern.
Bewerbung:	Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 befinden. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen. Mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Schulverwaltungsprogramme und/oder der Fachschule Altenpflege sind erwünscht. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
---------	-----	---------------------------	---------	-------------------------------	--------------

an Studienseminaren

Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Neuwied	Fachleiter/in für Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	Mainz	Studiendirektor/in als stv. Seminarleiter/in (m/w/d)	A 15+Z	ab sofort	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

Bildungsreise für Lehrkräfte vom 4. bis 11. April 2020

Erinnern und Gedenken in Kreta –
Die deutsch-griechischen Beziehungen
im 20. und 21. Jahrhundert

Wir möchten Sie auf die Bildungsreise hinweisen, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Koblenz und der Landeszentrale für politische Bildung im April 2020 nach Kreta durchgeführt wird. Die Bildungsreise richtet sich vor allem an Lehrkräfte, aber auch an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Gedenkarbeit und der außerschulischen Bildung.

Die thematischen Schwerpunkte der Fortbildung liegen auf der deutschen Besetzung Griechenlands, dem griechischen Widerstand sowie dem Schicksal der jüdischen Gemeinde Kretas. Es besteht Gelegenheit zum Besuch von Erinnerungsorten („Märtyrerdörfer“, deutsche und britische Soldatenfriedhöfe) und zur Diskussion mit Historikern, Zeitzeugen, Vertretern der Deutschen Botschaft und Einheimischen. Darüber hinaus wird Gelegenheit bestehen, das griechische Schulsystem kennenzulernen und mit griechischen Lehrkräften Schulpartnerschaften und Projekte zu initiieren.

Anmeldeschluss ist am **24. Januar 2020**. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen finden Sie unter:

https://politische-bildung.rlp.de/veranstaltungen/details.html?tx_pgevents_pi1%5Bevent%5D=1733&tx_pgevents_pi1%5Baction%5D=show&tx_pgevents_pi1%5Bcontroller%5D=Date&tx_pgevents_pi1%5Bbookable%5D=1&tx_pgevents_pi1%5BeventId%5D=1000001322&cHash=4762c93943b15dccb10ffa97979c4130

oder unter: info@ns-dokuzentrum-rlp.de

Landeswettbewerb Mathematik 2019/20

Begabte Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 (Frühstarter der Klasse 7 sind willkommen) der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen des Landes, die sich für Mathematik interessieren, können, wie in den vergangenen Jahren, wieder an der 1. Runde des Landeswettbewerbs Mathematik teilnehmen.

Dieses Jahr können zum ersten Mal auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 bzw. Frühstarter der Klasse 7 der Realschulen plus am Landeswettbewerb Mathematik teilnehmen.

Der Termin für die 1. Runde (**Mittwoch, 8. Januar 2020**) wurde in den Januar verschoben, damit eine Entzerrung zu anderen Mathematikwettbewerben stattfindet. Die Aufga-

ben, Lösungen und Informationsschreiben werden im Dezember 2019 per EPoS an die Schulen gesandt; die Plakate wurden im November 2019 per Post verschickt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, diese Materialien an die Fachkonferenzleiterinnen und Fachkonferenzleiter Mathematik weiterzuleiten, damit diese für die Klausur Vorbereitungen treffen können. Es wäre dem Wettbewerb von Nutzen, wenn alle Mathematiklehrkräfte, die in den Klassenstufen 7 und 8 unterrichten, ihre Schülerinnen und Schüler auf den Klausurtermin hinweisen und zur Teilnahme motivieren würden.

Die Aufgaben für die 2. Runde (für die Preisträgerinnen und Preisträger der 1. Runde aus dem Schuljahr 2018/19) werden Anfang Januar 2020 per EPoS an die Schulen gesandt. Der Bearbeitungszeitraum für diese Hausarbeit beginnt am **Montag, 20. Januar 2020**, und endet am **Donnerstag, 27. Februar 2020**. Nach den Korrektursitzungen im April/Mai 2020 werden den Schulen bis Ende Mai 2020 per E-Mail die Ergebnisse der Schülerinnen und Schüler mitgeteilt. Die Preisverleihung und die Kolloquien für die Qualifikation zur 3. Runde 2021 werden an noch zu benennenden Orten bis Ende Juni 2020 stattfinden.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich im Mai 2019 für die 3. Runde qualifiziert haben, werden im Februar 2020 persönlich zu einer dreitägigen Veranstaltung vom **6.–8. April 2020** an der Universität Landau eingeladen.

17. Landeswettbewerb Physik Sekundarstufe I „Durchblick mit Physik“ 2019/20 für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz

Von Februar bis April 2020 sind wieder Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8–10 aufgerufen, sich am Landeswettbewerb Physik zu beteiligen.

Der Wettbewerb gliedert sich in drei Runden. Die erste Runde für Klassenstufe 8 (und jünger) ist auf Breitenwirkung angelegt und verfolgt das Ziel, bei möglichst vielen Schülerinnen und Schülern Interesse und Freude an physikalischen Fragestellungen zu wecken. Bei der Aufgabenstellung wird sowohl auf die Anbindung an die Lehrplaninhalte der entsprechenden Klassenstufe als auch auf eine Differenzierung zwischen theoretischem und experimentellem Anspruch geachtet. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt als Hausarbeit. In der ersten Runde sind Partnerarbeiten (zwei Personen) zugelassen.

Die in der ersten Runde erfolgreichen Schülerinnen und Schüler können ein Jahr später an der zweiten Runde des Wettbewerbs teilnehmen. Sollte der Wettbewerb in Klasse 8 versäumt worden sein, bietet sich die Möglichkeit, auch in die zweite Runde einzusteigen; allerdings muss dann eine weitere Aufgabenstellung bearbeitet werden. Die zweite Runde führt durch steigendes Anspruchsniveau in stärkerem Maße zu

einer Förderung besonders begabter Jugendlicher. Die Schülerinnen und Schüler, die diese Hausarbeit erfolgreich absolvieren, erreichen wiederum ein Jahr später die dritte und letzte Runde. Die experimentellen und theoretischen Aufgaben dieser Runde werden teilweise zu Hause, teilweise innerhalb eines Seminars gelöst und zielen auch darauf ab, die Jugendlichen für die Teilnahme am Oberstufenwettbewerb (Internationale Physik-Olympiade) zu motivieren.

Die Arbeiten werden zentral gesammelt und von einem Lehrkräfteteam bewertet. Die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Runden erhalten Urkunden, in der zweiten und dritten Runde zusätzlich Sachpreise. Erstmals wird ein Schulpreis für die erfolgreichste Schule vergeben. Die dritte Runde endet mit einer offiziellen Preisverleihung.

An der Endrunde 2019 haben folgende Schülerinnen und Schüler mit Erfolg teilgenommen:

Name	Schule	Platzierung
██████████	Gymnasium zu St. Katharinen Oppenheim	1. Preis
██████████	Bischöfliches Cusanus- Gymnasium Koblenz	2. Preis
██████████	St. Willibrord-Gymnasium Bitburg	2. Preis
██████████	Leinger-Gymnasium Grünstadt	3. Preis
██████████	Johann-Wolfgang-Goethe- Gymnasium Germersheim	3. Preis
██████████	Priv. St.-Franziskus- Gymnasium und -Realschule Kaiserslautern	3. Preis
██████████	Staatl. Heinrich-Heine- Gymnasium Kaiserslautern	3. Preis
██████████	Theodor-Heuss-Gymnasium Ludwigshafen	3. Preis
██████████	Helmholtz-Gymnasium Zweibrücken	3. Preis
██████████	Staatl. Peter-Altmeier- Gymnasium Montabaur	3. Preis

Die aktuellen Wettbewerbsaufgaben werden jeweils im Februar an die Schulen verteilt mit der Bitte, sie an interessierte Schülerinnen und Schüler weiterzuleiten. Zusätzlich erhalten jene Schülerinnen und Schüler, die sich im Vorjahreswettbewerb für die zweite oder dritte Runde qualifiziert haben, die entsprechenden Aufgabenstellungen. Alle Aufgaben und weitere Informationen können auch auf der Homepage des Wettbewerbs eingesehen werden: www.lw-physik.bildung-rp.de.

Die Lösungen müssen bis zum **2. Mai 2020** (Datum des Poststempels) beim Landeswettbewerbsleiter eingereicht werden:

OStR Heribert Bröhl
– Landeswettbewerb Physik SI –
Burggymnasium Kaiserslautern



Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums-
und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 08041.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 08041.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de
www.privatlinik-eberl.de

Burgstraße 18
67659 Kaiserslautern

Tel.: 06 31/37 16 30
Fax: 06 31/37 16 369
E-Mail: broehl@burg-kl.de

Zusammenarbeit zwischen Schule und Landesforsten hier: Wald-Jugendspiele 2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung
und des Ministeriums für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
vom 20. Dezember 2019
(9415 C – 51 424/34)

1. Ziel der Wald-Jugendspiele

Im Jahr 2020 führt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Rheinland-Pfalz – in Zusammenarbeit mit Landesforsten und dem Ministerium für Bildung zum 38. Male in Rheinland-Pfalz Wald-Jugendspiele durch.

Bei diesem Wettbewerb können Schülerinnen und Schüler mit all ihren Sinnen vor Ort etwas über unser Ökosystem Wald und seine Bedeutung für das Klima und den Erhalt von Arten, der Umwelt und die vielfältigen Arbeiten und Aufgaben unserer Försterinnen und Förster erfahren. Sie können den Wald erleben und so spielerisch den Wert von Natur und Umwelt kennenlernen.

Ziel der Wald-Jugendspiele ist es, bei den Schülerinnen und Schülern Verständnis für den Wald als Teil der natürlichen Umwelt zu wecken und ein positives Umweltbewusstsein aufzubauen.

Die Wald-Jugendspiele richten sich grundsätzlich an die Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen, einige Standorte bieten auch die Möglichkeit der Teilnahme für weiterführende Schulen an (6. bis 8. Schuljahr). Von einer Schule können auch mehrere Parallelklassen der vorgenannten Altersstufe zur Teilnahme gemeldet werden. Über die Teilnahme, den Termin und den Standort entscheidet die jeweilige Standortleitung.

Die Wald-Jugendspiele werden 2020 an insgesamt 30 Standorten durchgeführt. Um der großen Nachfrage gerecht zu werden, bieten sieben Forstämter die Wald-Jugendspiele an zwei Tagen, zwei Forstämter sogar an drei Tagen an.

2. Anmeldung

Ab sofort können sich Schulklassen, die an den Wald-Jugendspielen 2020 teilnehmen möchten, bei den für ihren Bereich zuständigen Standorten anmelden. Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Schule
- Anschrift sowie Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Schule
- Name der Klassenleitung
- Klassenstufe
- Schülerzahl
- unverbindlicher Terminwunsch (bei Standorten mit zwei bzw. drei Terminen)

Die Anmeldung an den Standorten Trier und Trarres erfolgt ausschließlich elektronisch.

Sie finden die Anmeldeseite im Internet über die angegebene Webadresse in der Terminliste.

Vonseiten der Standorte erfolgt in der Regel kein besonderes Einladungsschreiben mehr. Die Anmeldungen müssen dem Standort **bis spätestens am 15. Februar 2020** vorliegen.

3. Termine

Die Wald-Jugendspiele finden ab dem 28. Mai 2020 an folgenden Terminen statt:

1. 28. und 29. April 2020 in Budenheim bei Mainz (nur 3. Klassen)

Kontaktadresse:
Forstamt Rheinhessen
Friedrichstraße 26
55232 Alzey
Telefon: 0 67 31/99 67 40
E-Mail: Forstamt.Rheinhessen@wald-rlp.de

2. 29. April 2020 Hofgut Neumühle (nur 3. Klassen)

Kontaktadresse:
Forstamt Donnersberg
Dr.-Carl-Glaser-Straße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon: 0 63 52/40 10 40
E-Mail: Forstamt.Donnnersberg@wald-rlp.de

3. 29. April 2020 in Speyer (nur 3. Klassen)

Kontaktadresse:
Forstamt Pfälzer Rheinauen
Am Hasenspiel 33
76756 Bellheim
Telefon: 0 72 72/9 27 80
E-Mail: Forstamt.Pfaelzer-Rheinauen@wald-rlp.de

4. 6. Mai 2020 in Pirmasens (nur 3. Klassen)

Kontaktadresse:
Forstamt Westrich
Erlenbrunner Straße 177
66955 Pirmasens
Telefon: 0 63 31/1 45 20
E-Mail: Forstamt.Westrich@wald-rlp.de

5. 13. Mai 2020 in Bad Kreuznach (nur 3. Klassen)

Kontaktadresse:
Forstamt Soonwald
Entenpfuhl 8
55566 Bad Sobernheim-Entenpfuhl
Telefon: 0 67 56/1 58 80
E-Mail: Forstamt.Soonwald@wald-rlp.de

6. 13. Mai 2020 in Binningen (bei Cochem)

Kontaktadresse:
Forstamt Cochem
Zehnhausstraße 18
56812 Cochem
Telefon: 0 26 71/91 69 30
E-Mail: Forstamt.Cochem@wald-rlp.de

7. 13. Mai 2020 in Neuwied (nur für 3. Klassen aus Neuwied und Bendorf)

Kontaktadresse für Schulen aus Neuwied:
Schul- und Sportamt Neuwied
Frau Heike Born
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied
Telefon: 0 26 31/802-259
E-Mail: HBorn@stadt-neuwied.de

- Kontaktadresse für Schulen aus Bendorf:
Stadt Bendorf am Rhein
Herr Nils Müller
Im Stadtpark 1-2
56170 Bendorf
Telefon: 0 26 22/70 31 57
E-Mail: nils.mueller@bendorf.de
8. **13. und 14. Mai 2020 in Otterberg (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Otterberg
Otterstraße 47
67697 Otterberg
Telefon: 0 63 01/7 92 60
E-Mail: Forstamt.Otterberg@wald-rlp.de
9. **13. Mai 2020 in Kandel (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Bienwald
Bahnhofstraße 28
76870 Kandel
Telefon: 0 72 75/9 89 30
E-Mail: Forstamt.Bienwald@wald-rlp.de
10. **14. Mai 2020 in Bernkastel (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Traben-Trarbach
An der Mosel 14
56841 Traben-Trarbach
Telefon: 0 65 41/8 17 70
E-Mail: Forstamt.Traben-Trarbach@wald-rlp.de
11. **14. Mai 2020 in Walcherath (bei Prüm)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Prüm
Tettenbusch 10
54595 Prüm
Telefon: 0 65 51/9 61 00
E-Mail: Forstamt.Pruem@wald-rlp.de
12. **19. Mai 2020 in Adenau (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Adenau
Bahnhofstraße 37
53518 Adenau
Telefon: 0 26 91/9 37 80
E-Mail: Forstamt.Adenau@wald-rlp.de
13. **19. Mai 2020 in Boppard-Buchenau (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Boppard
Humperdinckstraße 4a
56154 Boppard
Telefon: 0 67 42/8 01 30
E-Mail: Forstamt.Boppard@wald-rlp.de
14. **19. Mai 2020 in Johanniskreuz (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Johanniskreuz
Post Trippstadt
67705 Johanniskreuz
Telefon: 0 63 06/9 21 00
E-Mail: Forstamt.Johanniskreuz@wald-rlp.de
15. **26./27. und 28. Mai 2020 in Koblenz (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Koblenz
Richard-Wagner-Straße 14
56075 Koblenz
Telefon: 02 61/92 17 70
E-Mail: Forstamt.Koblenz@wald-rlp.de
16. **27. und 28. Mai 2020 in Idar-Oberstein**
- Kontaktadresse:
Forstamt Birkenfeld
Schloßallee 7
55765 Birkenfeld
Telefon: 0 67 82/9 83 40
E-Mail: Forstamt.Birkenfeld@wald-rlp.de
17. **27. und 28. Mai 2020 in Mehren (bei Daun)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Daun
Gartenstraße 28
54550 Daun
Telefon: 0 65 92/9 20 10
E-Mail: Forstamt.Daun@wald-rlp.de
18. **28. Mai 2020 in Busenberg bei Dahn (nur 3. Klassen)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Wasgau
Weißbürger Straße 15a
66994 Dahn
Telefon: 0 63 91/9 24 50
E-Mail: Forstamt.Wasgau@wald-rlp.de
19. **3. und 4. Juni 2020 in Trassem (bei Saarburg)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Saarburg
Schadaller Straße 75
54439 Saarburg
Telefon: 0 65 81/9 26 30
E-Mail: Forstamt.Saarburg@wald-rlp.de
-> Anmeldung nur elektronisch unter
www.wez-trassem.de
20. **4. Juni 2020 am Hunsrückhaus (am Erbeskopf)**
- Kontaktadresse:
Forstamt Idarwald
Hauptstraße 43
55624 Rhaunen
Telefon: 0 65 44/9 91 12 70
E-Mail: Forstamt.Idarwald@wald-rlp.de

**21. 4. Juni 2020 in Ransbach-Baumbach
(nur 3. Klassen)**

Kontaktadresse:
Forstamt Neuhäusel
Industriestraße
56335 Neuhäusel
Telefon: 0 26 20/9 53 50
E-Mail: Forstamt.Neuhäusel@wald-rlp.de

22. 9. Juni 2020 in Bad Breisig (nur 3. Klassen)

Kontaktadresse:
Forstamt Ahrweiler
Ehlinger Straße 72
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 0 26 41/91 27 90
E-Mail: Forstamt.Ahrweiler@wald-rlp.de

23. 9. Juni 2020 in Bärenbach

Kontaktadresse:
Forstamt Simmern
Bingener Straße 12
55469 Simmern
Telefon: 0 67 61/9 16 70
E-Mail: Forstamt.Simmern@wald-rlp.de

**24. 10. Juni 2020 in Arzbach, Rhein-Lahn-Kreis
(nur 3. Klassen)**

Kontaktadresse:
Forstamt Lahnstein
Emser Landstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon: 0 26 21/62 85 00
E-Mail: Forstamt.Lahnstein@wald-rlp.de

25. 16. und 17. Juni 2020 in Bitburg

Kontaktadresse:
Forstamt Bitburg
Kleiststraße 5
54634 Bitburg
Telefon: 0 65 61/9 46 90
E-Mail: Forstamt.Bitburg@wald-rlp.de

26. 16. Juni 2020 in Wilgartswiesen

Kontaktadresse:
Forstamt Hinterweidenthal
Hauptstraße 3
66999 Hinterweidenthal
Telefon: 0 63 96/9 10 96 00
E-Mail: Forstamt.Hinterweidenthal@wald-rlp.de

**27. 17. Juni 2020 im Binger Wald bei Waldalgesheim
(nur 3. Klassen)**

Kontaktadresse:
Forstamt Boppard
Humperdinckstraße 4a
56154 Boppard
Telefon: 0 67 42/8 01 30
E-Mail: Forstamt.Boppard@wald-rlp.de

**28. 18. Juni 2020 in Merkelbach bei Hachenburg
(nur 3. Klassen)**

Kontaktadresse:
Forstamt Hachenburg
In der Burgbitz 3
57627 Hachenburg
Telefon: 0 26 62/95 47 50
E-Mail: Forstamt.Hachenburg@wald-rlp.de

**29. 23. und 24. (nur 3. Klassen)
und 25. Juni 2020 (nur 7. Klassen) in Trier**

Kontaktadresse:
Forstamt Trier
Am Rothenberg 10
54293 Trier-Quint
Telefon: 06 51/82 49 70
E-Mail: Forstamt.Trier@wald-rlp.de
-> Anmeldung nur elektronisch unter
<https://www.wald-rlp.de/de/forstamt-trier/angebote/umweltbildung/wald-jugendspiele/>

**30. 24. und 25. Juni 2020 in Eußerthal bei Landau
(nur 3. Klassen)**

Kontaktadresse:
Forstamt Haardt
Westring 6
76829 Landau
Telefon: 0 63 41/9 27 80
E-Mail: Forstamt.Haardt@wald-rlp.de

Die Wald-Jugendspiele werden von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle der Forstverwaltung und den örtlichen Forstämtern organisiert.

Unterstützt werden sie von den Sparkassen in Rheinland-Pfalz.

Informationen sind über die bereits genannten Forstämter sowie die Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz, Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel/Pfalz, Tel. 0 63 62/56 44 45, erhältlich.

**Anzeigenschluss für die
Januar-Ausgabe ist am**

09.01.2020

Weitere Informationen zu den Wald-Jugendspielen in Rheinland-Pfalz finden sich auch auf den Internetseiten von Landesforsten (www.wald-rlp.de) und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Rheinland-Pfalz (www.wald-jugendspiele.de).

Die Wald-Jugendspiele in Neuwied (Lfd. Nr. 7) werden von der Stadt Neuwied in Zusammenarbeit mit Landesforsten durchgeführt.

Die Wald-Jugendspiele in Kandel (Lfd. Nr. 9) werden vom Forstamt Bienwald in Zusammenarbeit mit der Stadt Kandel durchgeführt.

Die Wald-Jugendspiele in Koblenz (Lfd. Nr. 15) werden vom Forstamt Koblenz in Zusammenarbeit mit der Stadt Koblenz durchgeführt.

Die Wald-Jugendspiele in Bingen (Lfd. Nr. 27) werden vom Forstamt Boppard in Zusammenarbeit mit dem Walderholungsverband Rhein-Nahe durchgeführt.

4. Kreativaufgabe „Wald-Kunst“

Bei den Wald-Jugendspielen 2020 wird für die 3. Klassenstufe und die teilnehmenden Klassen der weiterführenden Schulen ein Kreativwettbewerb veranstaltet, bei dem Waldkunstwerke aus Naturmaterialien gestaltet und fotografiert werden sollen. Die Erfüllung dieser Aufgabe geht in die Bewertung der Wald-Jugendspiele mit ein. Die Fotodokumentation des Wald-Kunst-Wettbewerbs wird von einer örtlichen Jury beurteilt. Die beste Arbeit einer Altersstufe (3. Klassen als 1. Altersstufe, bzw. 6. bis 8. Klassen einer weiterführenden Schule als 2. Altersstufe) eines Standortes erhält einen Preis. Die Standort-Siegerarbeiten werden zudem in einer landesweiten Jurierung bewertet. Die drei besten Wettbewerbsbeiträge jeder Altersstufe werden in einer Feierstunde ausgezeichnet.

Das Thema des Wald-Kunst-Wettbewerbs 2020 lautet **„Gemeinsam für den Wald“**.

5. Empfehlung an die Schulen

Den Schulen wird empfohlen, an den Wald-Jugendspielen im Rahmen von ganztägigen Wandertagen teilzunehmen. Nach der Veranstaltung sollte die Abreise der einzelnen Klassen so gestaltet werden, dass alle Klassen noch an der Siegerehrung am jeweiligen Standort teilnehmen können.

6. Bitte an die Lehrkräfte

Die Lehrkräfte, die Klassen auf die Wald-Jugendspiele vorbereiten und zu den Spielen begleiten, werden gebeten, den **spielerischen Charakter** dieser Veranstaltung zu betonen.

Gesundheitstelefon Rheinland-Pfalz

0 61 31/20 69-30

Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. bietet im Zeitraum Januar bis März 2020 folgende Themen als Telefonansage oder zum Abruf im Internet an:

- 04.–15. 01. Wie gewonnen, so zerronnen? Damit gute Vorsätze länger halten
- 16.–31. 01. Leistungsdruck im Studium – wie man Stress besser bewältigt
- 01.–15. 02. Gesundes Haar und Haarausfall – Infos und Tipps
- 16.–29. 02. Schuppenflechte – nicht nur ein Hautproblem
- 01.–15. 03. Bei Schwerhörigkeit: Keine Scheu vor Hilfen!
- 16.–31. 03. Mit Bewegung fit in den Frühling

Die Ansage kann im angegebenen Zeitraum rund um die Uhr unter der Tel.-Nr. 0 61 31/20 69-30 und im Internet jederzeit, auch über den entsprechenden Zeitraum hinaus, auf www.gesundheitstelefon-rlp.de abgerufen werden.

Anzeige



Akutklinik Bad Saulgau

Fachklinik und Poliklinik für
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Behandlungsschwerpunkte: Was unterscheidet uns

- Kriseninterventionen
- Interdisziplinäre Schmerzbehandlung
- Burn-out-Folgeerkrankungen
- Mobbing-Folgeerkrankungen
- Problemkreis Schmerz-Angst-Depression
- Trauerbewältigung
- Tinnitusbewältigung
- Traumatherapie
- Essstörungen
- Persönlichkeitsstörungen
- Hohe Behandlungsdichte
- Erfahrenes Team
- Interdisziplinäre Schmerzbehandlung
- Patient-Therapeuten-Schlüssel 4:1
- Kurze Wartezeiten
- Gehobenes Ambiente (4 Sterne Standard)
- Unterbringung in Einzelappartements
- 3 Einzeltherapien pro Woche
- Vorgespräch und Hausführung



Akutklinik Bad Saulgau
Fachklinik und Poliklinik für
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Akutklinik Bad Saulgau
Klinik und Poliklinik für
Psychosomatische Medizin & Psychotherapie
Am schönen Moos 9 | D 88348 Bad Saulgau

Kontakt: Andrea Traub
Fon: +49 7581 2006-336
Fax: +49 7581 2006-400
info@akutklinik-badsaulgau.de
www.akutklinik-badsaulgau.de

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Herr Tim Schäfer, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: Tim.Schaefer2@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung **beim Verlag.**
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung **bei der**
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>